

Ukraine & Syrien - Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

10.12.2025

Timmo Scherenberg

Ausgangslage Ukraine

- Von den 1.309.374 Flüchtlingen aus der Ukraine haben (Stand 31. Oktober 2025):
- 1.127.185 einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG
- 55.703 eine Fiktionsbescheinigung (d.h. es wurde noch nicht über den Antrag entschieden)
- 53.904 einen Antrag auf §24 AufenthG gestellt
- 32.067 ein Schutzgesuch geäußert
- 40.515 noch kein Schutzgesuch geäußert und keine Titelerteilung.

Ausgangslage Ukraine

- Der Rat der EU hat am 13.06.2025 einer Verlängerung des Vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2027 zugestimmt
- Die Aufenthaltserlaubnisse für Ukrainer:innen wurden in der Laufzeit verlängert bis zum 04.03.2027
- Für einen Teil der Drittstaatsangehörigen sind die AE zum 05.03.2025 ausgelaufen, nur noch Personen mit ukrainischen Angehörigen, Personen mit unbefristetem Aufenthalt in der Ukraine und dort anerkannte Flüchtlinge sind ausgenommen
- Laut Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen ab dem 01.04. eingereiste Ukrainer:innen wieder auf AsylbLG umgestellt werden
- Zugangszahlen weiterhin hoch, 2024 kamen ca. 200.000 Personen neu nach Deutschland, im ersten Halbjahr 2025 etwa 60.000.

Ausgangslage Syrien

- Ende September 2025 lebten laut AZR etwa 948.000 syrische Staatsangehörige in Deutschland, darunter
- Als asylberechtigt anerkannt: 4.633
- Flüchtlingseigenschaft zuerkannt: 291.645
- Subsidiärer Schutz gewährt: 298.830
- 52.881 warteten Ende Oktober noch auf Entscheidung des BAMF, Entscheidungen sind ausgesetzt
- 9600 hatten eine Duldung, weitere 900 waren ausreisepflichtig ohne Duldung
- Zusätzlich einige 10.000 Personen mit AE wegen Aufnahmeprogrammen Bund / Länder sowie Familiennachzug & Niederlassungserlaubnisse

Ausgangslage Syrien

- Das BAMF hat am 11. Dezember 2024 alle Entscheidungen zu Syrien ausgesetzt
- Am 07. Oktober wurden die Entscheidungen wieder aufgenommen
- Entscheidungen im November:
 - insgesamt: 4609 - 100%
 - Flüchtlingsschutz: 65 - 1,4%
 - Subsidiärer Schutz: 142 - 3,1%
 - Abschiebungsverbote: 25 - 0,5%
 - Ablehnungen: 3558 - 77,2%
 - Sonstwie erledigt: 819 - 17,8%
- Anhängige Verfahren: 49.737

Widerrufsverfahren

- Derzeit gibt es noch keine Widerrufsverfahren (außer in Einzelfällen)
- Wenn allerdings das BAMF zu dem Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für den Schutz nicht mehr vorliegen, ist der Status gemäß § 73 AsylG zu widerrufen, dies kann allerdings nur das BAMF machen
- Klagen haben aufschiebende Wirkung
- Große Anzahl an Verfahren machen flächendeckende Widerrufe unwahrscheinlich
- Trotzdem sollten auch syrische Staatsangehörige sich Gedanken um alternative Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung machen

Besonderheiten für Personen aus Aufnahmeprogrammen

- Bei Personen, die im Rahmen eines Aufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind, gelten die Regeln der Widerrufsverfahren nicht
- Trotzdem müsste die Bundesregierung bzw. die Landesregierung erst die Aufnahmeanordnungen aufheben, die zur Erteilung geführt hat
- Wenn zusätzlich zum Aufnahmeprogramm ein Schutzstatus erteilt wurde (weil ein Asylantrag gestellt wurde oder in einem Anderen Land Flüchtlingsschutz gewährt wurde), gilt die Regelung zum Widerruf

Mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig möglich

BVerwG 1 C 12.12, Urteil vom 19.03.2013

„Er (= der Antragsteller) erhält hierdurch insbesondere kein über die gesetzlich geregelten Aufenthaltstitel hinausgehendes „neues“ Aufenthaltsrecht, sondern lediglich zwei Aufenthaltstitel, die in ihren Rechtsfolgen und in ihrem Fortbestand weiterhin jeweils ihren eigenen Regelungen unterliegen. Damit lässt sich auch beim Besitz mehrerer Aufenthaltstitel der aufenthaltsrechtliche Status des Ausländers jederzeit eindeutig bestimmen. Dass dem Aufenthaltsgesetz das gleichzeitige Bestehen verschiedener - in ihren Rechtsfolgen unterschiedlich ausgestalteter - Rechtsstellungen eines Ausländers nicht fremd ist, zeigt im Übrigen die Regelung in § 4 Abs. 5 AufenthG.“

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. 1 AufenthG in der Regel voraus, dass
- der Lebensunterhalt gesichert ist (die Höhe kann je nach Aufenthaltszweck variieren),
- die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit der Ausländer:in geklärt ist,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt der Ausländer:in nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
- die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird.

§ 39 AufenthV

Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

1. er ein nationales Visum (§ 6 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. (...)

§ 10 AufenthG

- Sperrwirkung bei abgelehnten Asylanträgen:
- § 10 Abs. 3 AufenthG:
„Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.“ (Abschnitt 5 = humanitäre Aufenthalte)
- Wechselmöglichkeiten bestehen also nur in Fällen eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens, dann ist auch ein Wechsel/paralleles Beantragen von anderen Aufenthaltstiteln möglich.

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 16a AufenthG: Ausbildung
 - Zusage für beruflichen Ausbildungsplatz
 - auch Helferausbildungen möglich
 - Lebensunterhalt i.H.v. Bafög (Richtwert: 822,-)
 - Neben einer Berufsausbildung ist eine Zusatzbeschäftigung mit 20 Wochenstunden erlaubt
 - Bei qualifizierten Berufsausbildungen ist B1 notwendig

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 16b AufenthG: Studium
 - Eingeschrieben an Hochschule
 - Lebensunterhalt gesichert (i.H.v. Bafög)
 - Erwerbstätigkeit 140 Tage pro Jahr gestattet
- Sperrwirkung für Personen mit AE nach § 24 AufenthG! Laut neuem BMI-Rundschreiben vom 11. August 2025 jedoch Wechsel von § 24 in die gesperrten Titel möglich, jedoch keine gleichzeitige Erteilung.

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 16d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren
 - Vorliegen einer qualifizierten Ausbildung im Ausland
 - Lebensunterhalt gesichert (Bafög + 10%, ca. 941,-)
 - Nebenbeschäftigung bis 20h/Woche kann erlaubt werden
- § 16f AufenthG: Sprachkurs und Schulbesuch
 - Besuch Intensivsprachkurs oder allgemeiner Schulbesuch
 - Lebensunterhalt (= Höhe Bafög) muss gesichert sein, bei Sprachkurs 20/h Woche erlaubt, bei Schulbesuch nicht

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 17 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung
 - Lebensunterhalt muss gesichert sein (Höhe Bafög)
 - Bis zu 9 Monate
- Sperrwirkung für Personen mit AE nach § 24 AufenthG! Laut neuem BMI-Rundschreiben vom 11. August 2025 jedoch Wechsel von § 24 in die gesperrten Titel möglich, jedoch keine gleichzeitige Erteilung.

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
 - Abgeschlossene Berufsausbildung im Bundesgebiet oder anerkannte ausländische Berufsausbildung
 - Lebensunterhalt gesichert (vollständig)
 - Tätigkeit muss qualifiziert sein, aber nicht notwendigerweise der Ausbildung entsprechen

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
 - Abgeschlossenes Studium im Bundesgebiet oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss
 - Lebensunterhalt gesichert (vollständig)
 - Tätigkeit muss qualifiziert sein, aber nicht notwendigerweise der Ausbildung entsprechen

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 18g AufenthG: Blaue Karte EU
 - Abgeschlossenes Studium im Bundesgebiet oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss, Beschäftigung entsprechend Abschluss
 - Verdienst von mindestens 48.300, in Mangelberufen 43.759,80 (z.B. MINT-Berufe, medizinische Berufe, Lehrkräfte)
 - Sperrwirkung für Personen mit AE nach § 24 AufenthG! Laut neuem BMI-Rundschreiben vom 11. August 2025 jedoch Wechsel von § 24 in die gesperrten Titel möglich, jedoch keine gleichzeitige Erteilung.

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 19c AufenthG: sonstige Beschäftigungszwecke
 - Au-Pair
 - Bundesfreiwilligendienst
 - Pflegehilfskräfte
 - Berufskraftfahrer:innen
 - Spezialitätenköch:innen
 - Leitende Angestellte

Mögliche Aufenthaltstitel

- § 21 AufenthG: selbständige Tätigkeit, es kann eine AE erteilt werden, wenn
 - ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
 - die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
 - die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist

Sperrwirkung durch § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (nur Ukraine!)

- § 16b Abs. 1 und 5 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis für ein Studium
- § 16e AufenthG - Studienbezogenes Praktikum EU
- § 17 Abs. 2 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche
- § 18d AufenthG - Aufenthaltstitel für Forschungstätigkeit
- § 18g AufenthG - Blaue Karte EU
- § 19e AufenthG - Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst

In diesen Fällen muss die AE zum vorübergehenden Schutz zurückgegeben werden, dann ist eine Erteilung möglich, so das BMI in seinem neuesten Rundschreiben vom 11. August 2025.

Mögliche Aufenthaltstitel

- Bei (Rück)fall in die Duldung:
- Bleiberechte nach § 25a / 25b AufenthG
- Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG oder Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG
 - Nach Ausbildung in Deutschland
 - Nach Studium in Deutschland
 - Bei 3 Jahren Ausübung qualifizierter Beschäftigung in Deutschland (auch ohne entsprechenden Abschluss)
- Verlängerung in Härtefällen (§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG)
- Familiäre Aufenthalte, wenn ein Familienmitglied vom Schutzstatus unabhängigen Titel besitzt

Mögliche Aufenthaltstitel

- Niederlassungserlaubnis:
 - Bei Syrien: wenn nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt, kann sie theoretisch in gesonderten Verfahren widerrufen werden, außer es liegen schon Voraussetzung nach § 26 Abs. 4 vor
 - Bei Ukraine: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG des BMI sieht Ausschluss in den Fällen des § 24 AufenthG vor, dies ist allerdings kein Gesetz, gleichzeitig sind die Ausländerbehörden daran gebunden
- Einbürgerung: bei AE nach § 25 Abs. 2 möglich (GFK & subsidiär), bei § 24 (Ukraine) ausgeschlossen, hier muss erst anderer Aufenthaltstitel erlangt werden